

**Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht**

Az. 45-170-380.H

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051
Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für zwei
Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit der FINr. 756, Gemarkung Zell (WEA 1)
und FINr. 934, Gemarkung Zell (WEA 2) (Windpark Dietfurt – Hennenbühl), Stadt
Dietfurt a.d.Altmühl**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, am 13.01.2025 einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken mit der FINr. 756, Gemarkung Zell (WEA 1) und FINr. 934, Gemarkung Zell (WEA 2) (Windpark Dietfurt – Hennenbühl), Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG:

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7,2 (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.200 kW) auf den Grundstücken mit der FINr. 756, Gemarkung Zell (WEA 1) und FINr. 934, Gemarkung Zell (WEA 2), Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3, zulässig:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk,
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/470320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Internet: www.landkreis-neumarkt.de	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
--	---	---	---	---	--

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

- c) die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie die Lage des Vorhabens in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG und
- d) die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes); dabei wird lediglich über das Verhältnis zwischen Windenergieanlagen entschieden und explizit nicht über das Verhältnis oder Auswirkungen zu sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Freileitungen.

Es wird außerdem explizit nicht über die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB entschieden.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Vestas V172-7,2	756, Zell, Dietfurt a.d.Altmühl	48°58'01,9" 11°35'42,6"	261,00	735,00
WEA 2, Vestas V172-7,2	934, Zell, Dietfurt a.d.Altmühl	48°57'47,7" 11°35'50,0"	261,00	737,00

2. Planunterlagen

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Luftverkehrsrecht

- Bundeswehr

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1.503,45 € zu tragen.

4.1 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € festgesetzt.

4.2 An Auslagen sind 3,45 € zu erstatten.

5. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigelegt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung kann gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 23.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025** auf der Internetseite des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. eingesehen werden:

<https://www.landkreis-neumarkt.de/landkreis-neumarkt/landratsamt/ausschreibungen-bekanntmachungen/>

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 13.01.2025

gez. Amler